

## **Merkblatt für alle Bauherren im Baugebiet Fuchsloch IV**

### **Baugebiet Fuchsloch IV – Ordnungsgemäße Ausführung von Kanal-Hausanschlüssen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **Das Baugebiet Fuchsloch IV wurde im Trennsystem erschlossen.**

**Häusliches** Schmutzwasser wird in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

**Unbelastetes** Oberflächenwasser (Dachwasser) und Wasser von den versiegelten Hofflächen werden in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. (betrifft alle anfallenden Oberflächenwässer der privaten Grundstücke).

Die beiden Hausanschlussleitungen für Schmutzwasser und Oberflächenwasser werden von der Gemeinde bei der Erschließung in die Grundstücke vorverlegt. Beide Leitungen liegen annähernd auf gleicher Tiefenlage; die Rohre unterscheiden sich in der Farbe des Rohrmaterials.

**Farbe orange:** Schmutzwasserkanal  
**Farbe blau:** Regenwasserkanal

**Bei dem Anschluss der privaten Leitungen an die vorverlegten Rohre ist dringend darauf zu achten, dass die Leitungen richtig angeschlossen werden und es zu keinen Fehlan schlüssen kommt.**

Nach Herstellung der privaten Grundleitungen an die vorverlegten öffentlichen Leitungen, müssen diese nach der gemeindlichen Abwassersatzung vor der Grabenverfüllung von der Gemeinde abgenommen werden, ansonsten dürfen die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in Betrieb genommen werden. Bei Nichtbeachtung und Verfüllung der Leitungsräben vor der Bauabnahme hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten nochmals zur Kontrolle und Abnahme aufzugraben.

Die Grundstückseigentümer werden deshalb in Ihrem eigenen Interesse gebeten, ihren Bauunternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen.

**Ansprechpartner für die Kontrolle und Bauabnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Hüttlingen ist: Herr Enrico Bux (0172/7371237).**

**In diesem Zusammenhang möchte die Gemeinde Hüttlingen auf folgendes noch hinweisen:**

1. Die Grundstückseigentümer handeln ordnungswidrig, wenn sie die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nehmen.
2. Die Grundstückseigentümer und die Benutzer öffentlicher Abwasser- und Oberflächenwasserleitungen haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der gemeindlichen Abwassersatzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Hüttlingen, den 21.11.2018

Gemeindeverwaltung Hüttlingen, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen (Tel.: 07361/9778-0)

Email: [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de) homepage: [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de)